

Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. März 1999/12. Juli 2001 (Nachtrag 1)/11. Dezember 2014 (Nachtrag 2) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenlockstedt unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 obliegt dem gemeindlichen Regiebetrieb „Wasserwerk Hohenlockstedt“.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigte/Anschlußpflichtige oder den Anschlußberechtigten/Anschlußpflichtigen (Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Personen, die durch Nießbrauch oder ähnliche dingliche Rechte zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Geltungsbe-
reich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist, vorbehalt-
lich der Einschränkung nach § 4 berechtigt, den Anschluß ih-
res bzw. seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage
zu verlangen.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung
haben die anschlussberechtigten Personen vorbehaltlich der
Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen
Vorschriften für den Bau und Betrieb von Trinkwasseranlagen
das Recht, den auf ihrem Grundstück anfallenden Trink- und
Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu de-
cken.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht nach § 3 Abs. 1 erstreckt sich nur auf
solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind,
in der eine betriebsfertige Wasserversorgungsleitung vorhan-
den ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf An-
trag den Anschluß zulassen.
- (2) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung be-
stehender Leitungen kann nicht verlangt werden, es sei denn,
daß die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten
bzw. Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen der Gemeinde
hierfür Sicherheit leistet.
Sollen an eine so finanzierte Leitung später weitere Grund-
stücke angeschlossen werden, so kann die Gemeinde den An-
schluß davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder
der Antragsteller derjenigen Personen, die die Kosten für die
Leitung getragen hat, einen Anteil der Kosten ersetzt, der -
von der Gemeinde nach dem Interesse der beteiligten Personen
zu bemessen ist.
- (3) Wenn der Anschluß eines durch eine Straße mit einer be-
triebsfertigen Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grund-
stückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen techni-
schen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten
bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendun-
gen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Die-
ses gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antrag-
steller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für
den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn sie oder er auf
Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (4) Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die Einfluß auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluß an das Versorgungsnetz, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (5) Der Anschluß kann auch versagt werden, wenn eine nicht völlig einwandfreie Beseitigung des Abwassers die nähere oder weitere Umgebung des Grundstückes oder die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gefährdet oder wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder wilder Siedlungen handelt.
- (6) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, die Hausanschlußleitung ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde.
Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

Die Gemeinde kann Höchstmengen und Entnahmezeiten festlegen (z.B. bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Katastrophenfällen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

§ 6

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Überleitung von Wasser in ein anderes, derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehörendes Grundstückes bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
Diese Genehmigung erlischt, sobald die Grundstücke nicht mehr ein und derselben Eigentümerin oder ein und demselben Eigentümer gehören.

- (3) Die Gemeinde gibt bekannt, welche Straßen- oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, entsprechend § 13 dieser Satzung beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

- (5) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Ausnahmen können von der Gemeinde in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 7

Ausnahme vom Anschlußzwang

- (1) Die anschlußverpflichtete Person kann vom Anschlußzwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Eigentümerin oder dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe (§ 6) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück benötigtes Trink- und Brauchwasser der zentralen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen andere Trink- und Brauchwasseranlagen nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß eine Befreiung nach § 7 oder § 9 erteilt wurde.

- (3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von allen Personen, die die Grundstücke nutzen, zu beachten.

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung entfällt ausnahmsweise in folgenden Fällen:
- a) Wenn und soweit die Verpflichtung der Abnehmerin oder dem Abnehmer aus besonderen Gründen - unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles - nicht zugemutet werden kann (unbillige Härte).
- b) Bei Bezug des Brauchwassers aus einer behördlich genehmigten privaten Brunnenanlage, aus einer Regenwassernutzungsanlage oder aus anderen vergleichbaren Anlagen.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 10

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen. Die Gemeinde (Wasserwerk) ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr bzw. ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr oder anderer Ordnungskräfte zu befolgen; insbesondere haben die wasserabnehmenden Personen ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.
Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- (3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr nutzbar sein.

§ 12

Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Bau- sowie für andere vorübergehende Zwecke

- (1) Den Bezug von Bauwasser hat die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die Bauunternehmerin bzw. der Bauunternehmer bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Über die Art der Wasserbereitstellung (aus einem für die Bauwasserentnahme eigens hergerichteten Anschluß oder aus einem Hydranten oder - wenn eine andere Art der Wasserversorgung unmöglich oder unzweckmäßig ist - durch Überleitung) entscheidet die Gemeinde. Die Gemeinde setzt außerdem die nach Lage des Falles erforderlichen Bedingungen fest, die die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Bezug von Bauwasser - z.B. von einem anderen Grundstück - zu erfüllen hat.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und am Wasserzähler, für Wasserverluste und für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen (z.B. durch Verunreinigung) entstehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer hat auch die besonderen Bedingungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um den Hydranten für Feuerlöschzwecke einsatzbereit zu halten und um kein Glatteis auf Gehwegen und Fahrbahnen zu verursachen.

Geht das Standrohr oder der Wasserzähler verloren, so hat die Benutzerin oder der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.

- (3) Weitergehende Ansprüche der Gemeinde (Wasserwerk) gegen die Benutzerin oder den Benutzer bleiben unberührt.
Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Für den Anschluß und die Benutzung der Wasserleitung für andere vorübergehende Zwecke wie z.B. Jahrmarkt und Zeltfest, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 13 Anmeldung

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Benutzung des bei der Gemeinde oder dem Wasserwerk erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen,
 - b) den Namen der zugelassenen Einrichterin oder des zugelassenen Einrichters, durch die bzw. den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß dem Wasserwerk vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden.
Andere als vorschriftsmäßig angemeldete Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen.
- (4) Anzumelden sind auch bauliche Veränderungen und Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie die Teilung von Grundstücken.

§ 14 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenleitungen haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.

- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 15

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Zu dem Hausanschluß gehören auch ein oder mehrere Wasserzähler. Hausanschlüsse gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und stehen in ihrem Eigentum.
- (2) Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Größe und Lage des Wasserzählers bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers sollen dabei berücksichtigt werden.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie bzw. er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

- (3) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung
- das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke,
 - den Einbau von Schiebern, Schächten und dergleichen, sowie
 - erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen,
 - ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen, die der Wasserversorgung dienen, zu dulden, soweit diese Maßnahme der ordnungsgemäßen Wasserversorgung dienen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind bzw. die betreffenden Eigentümerinnen oder Eigentümer, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Versorgungsverhältnis zur Gemeinde (Wasserwerk) stehen.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerinnen und Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind.
- (6) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch bis zu 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann. Sie oder er hat diese Verpflichtung auf eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (7) Die Abs. 3-6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfestsetzung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (8) Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht auf Verschulden der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder einer von dieser beauftragten Person zurückzuführen sind.
- (9) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist verpflichtet, jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Einrichtungen, die zum Hausanschluß gehören, haftet die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer, sofern dieser Person hieran ein Verschulden trifft.
- (10) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß (Anschlußnehmeranlage), mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Gemeinde, verantwortlich.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung, der EBV Wasser und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen.

Diese Arbeiten unterliegen einer Abnahme.

Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer oder das Installationsunternehmen hat die Fertigstellung beim Wasserwerk anzuzeigen.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

Die Prüfung und Abnahme einer Anlage befreien das Installationsunternehmen nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Arbeiten.

Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

- (11) Die Gemeinde kann die Wasseranlage der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Absperrung oder zur Änderung und Instandsetzung auf Kosten der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers berechtigt.

§ 16

Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers in Folge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung steht der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.
- (5) Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Gemeinde eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so wird das der Anschlußnehmerin oder dem Anschlußnehmer mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben.

§ 17

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8 Uhr bis 17 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
Die Zählerableserin oder der Zählerableser führt einen von der Gemeinde ausgestellten Ableseausweis bei sich.
- (2) Werden Mängel an der Wasserleitungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde (Wasserwerk) berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Entgelte und Erstattungsansprüche und die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde (Wasserwerk) kann verlangen, daß die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler vorhanden ist.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre bzw. seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 19 Entgelte

Zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage und für ihre Benutzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die in den ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Hohenlockstedt (EBV Wasser) geregelt werden.

Die ergänzenden Versorgungsbestimmungen werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 20 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, fristlos die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Grundstückseigentümerinnen oder der -eigentümer einzustellen und die Zapfstellen zu sperren, wenn die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer dieser Satzung oder der EBV Wasser zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, wenn
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren ist,
 - b) widerrechtlich Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen entnommen wird,
 - c) gewährleistet werden soll, daß Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
 - d) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung und Änderung der Gemeinde vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z.B. Plomben, beschädigt werden,
 - e) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht

die erforderlichen Auskünfte nach § 17 Abs. 3 gegeben werden,

- f) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung i.V.m. den EBV Wasser nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (2) Die Absperrung wegen Nichtzahlung bzw. wegen nicht vollständiger Zahlung des Wassergeldes erfolgt nach vorheriger Androhung entsprechend der Ziffer 7 der EBV Wasser.
- (3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nur durch die Gemeinde (Wasserwerk) abgesperrt und wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Einstellung und Wiedereinschaltung der Wasserversorgung sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im voraus zu ersetzen. Hierfür ist ein Pauschalbetrag entsprechend der Ziffer 7 in Verbindung mit Anlage 1 der EBV Wasser an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plomben ist ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 der EBV Wasser an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der entgeltspflichtigen Personen und zur Berechnung und Festsetzung der Entgelte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der entgeltspflichtigen Personen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der entgeltspflichtigen Personen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 8 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21. Dezember 1993 erlassene Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung in der Fassung des 1. Nachtrages vom 09. März 1994 außer Kraft.

Hohenlockstedt, den 26. März 1999/19. Juli 2001/17. Dezember 2014

Gez. (L.S.)
Blaschke/Kirsten
Bürgermeister